

Unternehmensnachfolge

Das Unvorhersehbare planen

Nach einer aktuellen Untersuchung des Institutes für Mittelstandsforschung in Bonn werden in den kommenden fünf Jahren etwa 354.000 Unternehmen übertragen. Das sind pro Jahr rund 70.000 Unternehmen. Doch was, wenn die Übertragung nicht vorhersehbar war und kein Nachfolger bereitsteht?

Unternehmen werden nicht nur willentlich zu Lebzeiten, sondern leider in einer großen Zahl auch durch unvorhersehbare Situationen übertragen. Solche Schicksalsschläge (Unfall, Herzinfarkt, Demenz) treten plötzlich ein und führen ohne jegliche Vorsorge zu existenzgefährdenden Unternehmenskrisen. Oft sind insbesondere auch die Hinterbliebenen überfordert, die unerwartet alle Unternehmens- und Mitarbeiterbelange übernehmen müssen. Häufige Folge: Ein Betreuer wird bestellt. Dieser handelt dann auch im Unternehmen für das Unternehmen, gegebenenfalls unter Beteiligung des Vormundschaftsrichters. Eine solche Handhabung kann ein Unternehmen lähmen. Fundierte und schnelle Entscheidungen werden fast unmöglich. Bei einer längeren Erkrankung des Unternehmers kann eine nicht geregelte Nachfolge sogar bis zur Liquidation führen.

Vollmachten gezielt einsetzen

Empfehlenswert ist daher eine notarielle General- und Vorsorgevollmacht, die auch eine differenzierte Betreuungsverfügung enthält. Die Regelung der Betreuung sollte in eine private und eine unternehmerische Betreuung modifiziert werden. Zu beachten sind dabei Eignung, Kompetenz und Führungsfähigkeit des Bevollmächtigten. Gerade bei einer Einmann-GmbH ist es im Fall der Handlungsunfähigkeit unerlässlich, dass ein weiterer Geschäftsführer bestellt oder eine entsprechende Vollmacht erteilt wird. Wichtig in diesem Zusammenhang ist natürlich auch, ob eventuell einem Nichtfamilienmitglied aus dem Betrieb eine Teilvollmacht in Form einer Kontovollmacht gegeben werden kann. Dann wäre gewährleistet, dass zumindest die Lohnsteuer, Sozialversicherungsabgaben, Gehälter oder andere Verbindlichkeiten pünktlich gezahlt werden.

Wirtschaftliches Überleben sichern

Was passiert nun, wenn der Unternehmer nicht nur vorübergehend erkrankt, sondern überraschend stirbt, oft ohne sich vorher um einen Nachfolger zu bemühen? Nach Aussage des Instituts für Mittelstandsforschung überleben acht Prozent der Unternehmen den Bruch an der Spitze nicht. Im Rahmen einer Unternehmensnachfolgeplanung ist die Beschäftigung mit dem Tod unerlässlich. Die zentrale Frage lautet: Wer erbt? Hatte der Unternehmer bis zu seinem Tod keine Erbregelung getroffen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, in der Regel verbunden mit einer Erbengemeinschaft. Kompliziert wird es dann, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind. In solchen Fällen kann der Ehegatte nichts alleine entscheiden und bedarf gegebenenfalls eines Ergänzungspflegers für die Kinder und stets einer vormundschaftlichen Genehmigung.

Vererben will gelernt sein

In einem solchen Fall sollte die Anordnung einer Testamentsvollstreckung getroffen werden. Wird durch einen Erben die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft erzwungen, kann dies den Untergang des Unternehmens bedeuten. Die Empfehlung: Die Nachfolge frühzeitig durch ein Testament regeln, den avisierten Erben rechtzeitig in das Unternehmen integrieren und sukzessive die Verantwortung übertragen. Bei weichenden Erben müssen Auszahlungen oder Pflichtteilsansprüche vermieden werden, die der Nachfolger zu tragen hat, und diesen in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Es muss darauf geachtet werden, dass die im Testament getroffenen Regelungen dem bestehenden Gesellschaftsvertrag nicht widersprechen. Das könnte zu einer Betriebsaufspaltung führen mit der Folge der Aufdeckung stiller Reserven und einer erheblichen Steuerbelastung.

Die Nachfolgeplanung zu verzögern, wäre der größte unternehmerische Fehler. In dieser schwierigen Phase ist Umsichtigkeit und sorgfältige Vorbereitung der Firmenübergabe oberstes Gebot. Unternehmerische Verantwortung geht eben auch über den Tod hinaus.

Die Autorin dieses Textes ist Nicole Grigat.

Kanzlei Grigat
Steuerberatung · Rechtsberatung
Forstwaldstraße 17, 47804 Krefeld
Tel.: 02151/7297-0
info@kanzlei-grigat.de
www.kanzlei-grigat.de